Bundesrat Drucksache 275/86

06.06.86

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 5. Juni 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 10/5538 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)
> - Drucksache 10/3853 -

mit der Maßgabe, daß

1. § 8 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

> „(1) Mit der Eröffnung des Verteilungsverfahrens gilt der Fonds als errichtet. Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 beschränkt sich die Haftung der Personen, die zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Personenkreis gehören, für alle Ansprüche, die
>
> 1. aus dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind,
> 2. der Haftungsbeschränkung nach den §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuches unterliegen und
> 3. zu der Anspruchsklasse, im Falle des § 1 Abs. 5 zu den Ansprüchen wegen Sachschäden gehören, für die das Verfahren eröffnet worden ist,
>
> auf die Haftungssumme. An dem Verteilungsverfahren nehmen alle Gläubiger von Ansprüchen teil, für welche die Haftung nach Satz 2 beschränkt worden ist."

Fristablauf: 27.06.86

Erster Durchgang: Drs. 207/85

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

275/86

2. § 38 folgende Fassung erhält:

„§ 38

Aufhebung von Vorschriften; Übergangsregelung

Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953), geändert durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch anwendbar in den Fällen, in denen das Ereignis, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für die die Haftung beschränkt werden kann, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Vereinbarungen der Länder, die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zuweisen, bleiben unberührt."

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat —1—B **Drucksache 275/86 (Beschluß)**
27.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946